

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. VI.

Inhalt: 36. Päpstliches Breve vom 6. Mai 1890 betreffend die Verlängerung der Facultät hinsichtlich der Veräußerung und Belastung von Kirchengütern bei Säkular-Pfründen und Kirchen. — 37. Erlass des k. k. Finanzministeriums in Betreff der Einbekenntung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens für das V. Decennium. — 38. Sammlung. — 39. Einladung zu den Priester-Exercitien. — 40. Concurs-Verlautbarung. — 41. Chronik der Diöcese.

1890.

36.

LEO PP. XIII.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Quo expeditius in nonnullis negotiis ad Ecclesiae utilitatem in Austriaco Imperio S. Sedis Apostolicae auctoritas, per Nostrum et eiusdem S. Sedis Nuncium pro tempore penes Imperialem Aulam Vindobonensem, vel eiusdem Nuncii obentem vires intercederet, necessarias ad praefinitum temporis spatium facultates iam inde ab anno MDCCCLXXX per Apostolicas litteras, die XIV Maii mensis eadem hac forma datas, concedendas existimavimus. Verum cum modo postremae praefinitum concessionem huiusmodi tempus effluerit, a nonnullis praefati Imperii Sacrorum Antistitibus supplicatum est Nobis, ut easdem facultates in aliud tempus proferre, vel denuo concedere velimus. Nos igitur hisce annuentes precibus Apostolicae Sedis Nuncio, qui apud Aulam Imperialem Vindobonensem pro tempore existat, vel ei qui Nuncii ipsius vires gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis ac Praesulibus Nullius, ut vocant, qui in universa quam late patet Austriaci Imperatoris ditione continentur, exceptis tamen bonis, si qua in provinciis Italicis existant, itemque Episcopo Wratislaviensi pro parte Dioecesis, quae in Imperio Austriaco continetur, decennio hinc proximo duraturam facimus potestatem concedendi facultates sequentibus articulis

comprehensas. I^o = Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam florenorum octo millium monetae Austriacae, Episcopis vero ac Praesulibus Nullius Dioecesis usque ad summam florenorum sex millium eiusdem monetae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adiecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum, in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione, ex Sacrorum Canonum sanctione ecclesiasticis viris interdicta. II^o = Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam florenorum quindecim millium, Episcopis vero et Antistitibus Nullius Dioecesis, eandem impertiendi facultatem, dummodo onera non excedant summam florenorum duodecim millium, rationem tamen ac terminum praefiniendo quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur; quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo fundo ecclesiastico occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicuius boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in

casu concedendi facultatem venditionem perficiendi, cum conditione, ut si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro cum ex iure canonico in capite „Terrulas“ facultas detur, fundos exigui valoris alienandi, cui quidem iuris regulae nihil per has litteras volumus innovari, licet in eodem capite, onerum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus, et ex singulari concessionem in exemplum minime adducenda facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera quae tamen summam florenorum mille non exsuperent. Huiusmodi vero tam in praesenti, quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad mensas Archiepiscoporum, Episcoporum, atque Antistitum Nullius Dioecesis pertinentia. Quapropter quum de bonis eisdem agendum erit in casibus superius descriptis, suffraganei Episcopi propriis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Episcopus Wratislaviensis Nobis et Sanctae Sedi immediate subiectus, nec non Praesules Nullius Dioecesis preces deferent ad Nunciū Apostolicum, cui ideirco quemadmodum Archiepiscopis potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire iudicaverint. = III^o = Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum et causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem locationes et conductiones ipsas ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis Sacrorum Canonum praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos, et ad obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum Ecclesiasticorum possessores, a respectivis conductoribus redditus seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi redditus ipsos, seu praestationes percipiendi in antecessum ita tamen, ut illae quod ad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a conductore debeatur, quod vero spectat ad bona rustica dummodo summam non praetergrediantur, quae per anni spatium a conductore sit persolvenda. = IV^o = In

casibus urgentis necessitatis atque utilitatis piae causae, in quibus ad alienationem, vel onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi Archiepiscopis alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi usque ad summam sexdecim millium florenorum, eandemque concedendi Episcopis et Antistitibus Nullius Dioecesis, non ultra tamen duodecim millium florenorum summam. In casibus vero modo expressis, cum agatur de bonis ad mensas spectantibus Archiepiscoporum, Episcoporum et Praesulum Nullius Dioecesis, suffraganei Episcopi preces deferent suis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, et Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sedi immediate subiectus et Praesules Nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuntium Apostolicum, quem in finem tum eidem Nuntio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi, si in Domino iudicaverint expedire. Hoc ipsum fieri volumus in casibus in quibus non urgeat necessitas, et quando agatur de alienationibus, sive oneribus praefatas superius summam excedentibus. Verum tamen in omnibus et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in huiusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accurate serventur, et praesertim constitutio fel: rec: Pauli II Praedecessoris Nostri quae incipit „Cum in omnibus“ edita die XI Maii anno MCDLXV, ac proinde in omnibus et singulis facultatibus ab Apostolico Nuntio sive per se immediate exercendis, sive Sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis volumus et mandamus ut pateat ac probata sit piae causae necessitas vel utilitas, quem in finem in singulis casibus tum personarum quarum intersit, tum honesti nominis et pro uti iudicii viri antea consulantur. Mandamus denique ut in omnibus et singulis actis venditionis sive alienationis, atque etiam locationis ad quindecim annos mentio expressa fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus et concedimus non obstantibus fel: rec: Pauli II et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non

alienandis, ceterisque Constitutionibus speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Anulo Piscatoris die VI Maii MDCCCXC. Pontificatus Nostri Anno Decimotertio Loco † sigilli
M. Card. Ledóchowski.

37.

Erlass des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, Nr. 101,

betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891 bis 1900).

Behufs Regelung des Benehmens in Betreff der Einbringung der Bekenntnisse des nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 181), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89), 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 89), 27. December 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1881) und 15. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 51) dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann hinsichtlich der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900) werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

I. Verfassung der Bekenntnisse.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Einbekennung.

§ 1.

Die Bekenntnisse haben zu umfassen:

- a) das gesammte der äquivalentpflichtigen Person, dieselbe mag im Inlande oder im Auslande ihren Wohnsitz haben, gehörige, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern liegende unbewegliche Vermögen ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht und ob die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes bereits mit Beginn des fünften Decenniums, oder erst in einem späteren Zeitpunkte eintritt.

Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuß eines Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat oder die zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer genießt, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes.

Es müssen daher auch die einer Gemeinde incorporierten Beneficien und die dritten Personen zum Ge-

nusse überlassenen unbeweglichen Sachen, dann alle Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache in der Art verbunden sind, daß sie dem jeweiligen Besitzer wegen des Besitzes der unbeweglichen Sache zustehen, vollständig und genau einbekannt werden.

Die Bekenntnisse haben ferner zu enthalten:

- b) die Darstellung des gesammten, wo immer befindlichen beweglichen Vermögens der äquivalentpflichtigen Personen, welche im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung ihren Wohnsitz haben;

die Angabe des beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter öffentlicher Verwaltung und Ueberwachung befindet;

die Angabe des im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Das Gesetz macht in Bezug auf den Gegenstand des Gebührenäquivalentes zwischen Vermögen und Vermögensstamm keinen Unterschied.

Unter jenen Antheilen am Vermögensstamme der Gemeinde, oder Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchem in der Tarifpost 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen frei übertragen werden können.

Das Vermögen ist nach dem Stande am Beginne der Decennalperiode einzubekennen.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt dem Gebührenäquivalente vom Bruttowerthe, es findet daher ein Abzug der Hypothekarschulden nicht statt.

Das Gebührenäquivalent für das bewegliche Vermögen richtet sich nach dem reinen Werthe.

2. Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind.

§ 3.

Die Einbekenntnung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen, ohne Unterschied des Zweckes derselben, den Verwaltern;

für nicht incorporierte Beneficien, für das Vermögen der Erzbischöflicher und Bischöflicher den Nutznießern und im Falle der Vacanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Intercalareinkünfte);

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern; für Dom- und Collegialcapitel, Propsteien, Stifte, Klöster, und andere kirchliche Corporationen (Convente) den Vorständen;

für das Landesvermögen (Landesfond, Domesticalfond) und sonstige vom Lande verwaltete Zweckvermögen dem Landesauschusse;

für Gemeinden (Ortsgemeinden, Fractionen, Bezirks-Concurrenzgemeinden u. d. gl.) den Gemeindevorstehern (Obmännern), für Vereine und Anstalten, Actienunternehmungen, für die nach den §§ 137 u. ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (N.-G.-Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften u. d. gl. den Directoren, Vorständen und sonstigen Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern.

3. Form der Einbekenntnung.

§ 4.

Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Mauth-Überfuhrrecht u. d. gl.) sind nach dem Muster C abgefordert und nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 einzubekennen.

Diese Muster sammt Einlagsbögen zu denselben werden von den Finanzlandesbehörden sogleich in Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der anf der Fassion ersichtlich gemachten Gestehungskosten verabsolgt.

Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist nicht vermengt, sondern getrennt einzubekennen.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben dem Bekenntnisse auch die Bilanz respective den Rechnungsabschluß für das Jahr 1890 beizulegen.

§ 5.

Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuerbezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen eine abgeforderte Fassion zu legen.

Jede dieser Fassionen ist für sich abzuschließen.

Diese abgeforderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu numeriren.

Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Fassionsdrucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtresultat anzusetzen.

Diese mit der Aufschrift: „Zusammenstellung“ zu versehenen Tabelle hat zugleich den Umschlag (Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereihten Bekenntnisse zu bilden.

Sowohl jede Fassion, als auch die abgeforderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem Gebührenpflichtigen mit Beifügung des Ortes und des Datums zu fertigen.

Ist der Gebührenäquivalentpflichtige nach seinem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nöthige Aufklärungen über das Bekenntniß mündlich zu geben, so hat er für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nöthigenfalls ein Uebereinkommen über die Grundlagen der Gebührenbemessung mit den Organen der Steuerverwaltung giltig abzuschließen.

Besondere Bestimmungen.

1. Angabe der einzelnen Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens.

§ 6.

Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parcellennummern anzuführen, aber es genügt, das Flächenmaß, den Reinertrag und die Steuer derselben bloß summarisch anzugeben. (Muster A/1.)

Die Gebäude sind nach Anweisung der Rubriken in dem Muster A/2 anzuführen und zu beschreiben.

Ein Gebäude, welches auf einer Grundfläche erbaut ist, die sich schon länger als zehn Jahre im Besitze des Äquivalentpflichtigen befindet, ist einzubekennen, wenn es auch noch nicht zehn Jahre besteht, da in Bezug auf den Beginn der Äquivalentpflicht nicht der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, sondern jener der Erwerbung der Bauarea maßgebend ist.

§ 7.

In das Bekenntniß A/1 und A/2 sind auch, und zwar am Schlusse desselben, diejenigen unbeweglichen Sachen aufzunehmen, für welche der Bekenntnißleger die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt und ist der Befreiungsgrund anzugeben.

§ 8.

Die, den nach den §§ 137 und ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (N.-G.-Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen gehörigen Reali-

täten sind, insoweit sie der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, auch vom Gebührenäquivalente befreit.

§ 9.

Jene unbeweglichen Sachen, für welche die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des § 16 und der Tarifpost 106 B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach der Verordnung vom 20. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 102) erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind nicht förmlich einzubekennen, sondern in einem besondern Verzeichnisse (nach dem beiliegenden Muster A/3) mit Angabe des Gegenstandes, des Rechtstitels und des Zeitpunktes der Erwerbung (bei den Gebäuden der Bauarea), dann des Amtes, bei welchem die Gebühr für die Erwerbung vorgeschrieben wurde und des diesfälligen Zahlungsauftrages auszuweisen.

Es haben daher auch diejenigen juristischen Personen, welche am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre bestehen, vorläufig nur ein Verzeichniß der obengedachten Art über die ihnen gehörigen unbeweglichen Sachen zu überreichen.

Dagegen werden die förmlichen Bekenntnisse über die in den vorstehenden beiden Absätzen dieses Paragraphes erwähnten Sachen erst nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für dieselben innerhalb der unten (§ 21) festgesetzten Frist vorzulegen sein.

§ 10.

Die unbeweglichen Sachen sind nach Vorschrift des § 50. des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werthe einzubekennen.

Der Werth der Grundstücke ist im allgemeinen mit Berücksichtigung der in der Gemeinde, wo dieselben liegen, ortsüblichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden und dem fundus instructus nach den gegenwärtigen Herstellungsrückichtlich Anschaffungskosten, einzubekennen.

§ 11.

Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er, in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Werthbestimmung der unbeweglichen Sachen, bereit sei, den Werth der, der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 108fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß, den Werth der, der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen, den Werth der, der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 60fachen dieser Steuer anzuerkennen, so **kann** auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen.

Bei Eisenbahnunternehmungen, welche das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämmtliche unbewegliche Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladepflege, zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und

Aufsichtshäuser sammt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Capital nicht nachweisen, sondern erklären, daß sie die Werthung nach der 300fachen Hauszinssteuer, nach dem 500fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß und der 500fachen Hausclassensteuer anerkennen, **kann** dieser Werth zur Grundlage der Gebührenäquivalentsbemessung auf dem Wege der Vereinbarung angenommen werden.

Der in dem Pauschalantrage etwa nicht enthaltene abge sonderte unbewegliche Besitz ist nach Vorschrift des § 5. steuerbezirksweise einzubekennen.

Dieselben Maßstäbe sind einer provisorischen Bemessung gegen nachträgliche Nichtigstellung zugrunde zu legen, wenn das Bekenntniß nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingebracht wurde, oder die durch das Bekenntniß veranlaßten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

2. Angabe der Nutzungsrechte.

§ 12.

In das Muster C sind zuerst jene Rechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden, wie in der Regel: das Jagd-, Fischerei-, Mühl- und Schankrecht u. s. w. Diesen sind dann diejenigen Rechte nachzureihen, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, wie in der Regel: das Markt-, Mauth-, Ueberfuhrrecht u. s. w. Für jede Gattung ist ein eigener Abschluß zu machen.

Bezüglich des Jagdrechtes hat die Gemeinde anzugeben, ob ihr dasselbe von dem eigenen Grundbesitze zusteht (wozu ein arrondierter Besitz von 200 Joch = 115 Hektar erforderlich ist) oder (wenn ihr Grundbesitz kleiner ist), welcher Betrag von dem Ertrage des Jagdrechtes verhältnißmäßig auf ihren Grundbesitz entfällt, dann ob ein und welcher Betrag des Jagdertrages von den Grundbesitzern der Gemeinde, als solcher, förmlich und bleibend abgetreten worden ist.

Marktgebühren, Standgelder u. d. gl. sind nur dann kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 als Entgelt für die der Gemeinde erwachsenen, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen behördlich bewilligt und bemessen sind.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, so ist der Ertrag der Markt- und Standgelder bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes als Bestandtheil des beweglichen Vermögens einzubeziehen.

Bei Ermittlung des Werthes des einer Gemeinde zustehenden Mauthrechtes in Absicht auf die Gebührenäquivalentsbemessung können nur die Kosten der Straßenerhaltung im allgemeinen und die Auslagen der Mauthregie, nicht aber speciell Pflasterungs- und Beleuchtungs auslagen, welche die Gemeinde als solche treffen, als Abzugsposten paßiert werden.

3. Angabe des beweglichen Vermögens (nach Muster B).

§ 13.

Die Einkennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlassinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 beizufügenden Werthangaben hiernach beurtheilt werden kann.

Bei öffentlichen Obligationen und Werthpapieren, welche einem Börsencurse unterliegen, ist die Gattung, die Zeit der Ausstellung, der Nominalbetrag, auf welchen sie lauten, die Serie und Nummer, der allfällige Zinsfuß und der Curswerth anzugeben und bei einer großen Anzahl solcher Papiere dem Bekenntnisse, Muster B, eine Specification hierüber beizuschließen.

In das Bekenntniß ist zugleich der bare Cassastand am 1. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen.

Zinsen überhaupt sind nur dann anzusetzen, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1891 rückständig sind.

§ 14.

Feuerlöschrequisiten, welche Gemeindecigenthum sind, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes, wenn dieselben infolge Vereinbarung einem freiwilligen Feuerwehverein zur Benützung überlassen werden.

§ 15.

Auf bewegliche Sachen, welche nicht durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden, hat die Anmerkung 3 zur T.-P. 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 keine Anwendung.

Dieselben unterliegen daher, ohne Rücksicht auf die Befigdauer, vom 1. Jänner 1891 an dem Gebührenäquivalente, wenn sie sich auch noch nicht 10 Jahre im Besitze des Gebührenpflichtigen befinden, beziehungsweise, wenn auch die juristische Person am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre besteht.

§ 16.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch die Passiven zugleich auf einem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen

unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen, so ist von dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnißmäßig nach der Vorschrift des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 auf das diesseitige unbewegliche Vermögen entfällt.

Passiven, die bloß auf dem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen haften, sind daher zum Abzuge vom beweglichen Vermögen nicht geeignet.

§ 17.

Sowie die Activ- sind auch die Passivcapitalien in ihrem nominellen und effectiven Werthe anzugeben. Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Aenderung im Gebührenaussaße.

Mit Rücksicht auf § 105, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) dürfen von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen beweglichen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand, also Beträge, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert wird.

Auslagen, welche eine äquivalentpflichtige Person als solche auf Grund einer derselben, sei es aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung aus den laufenden Einkünften zu bestreiten hat, können nicht als Passivum betrachtet werden, sondern stellen bloß eine Werthverminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens dar.

§ 18.

Bei Bewerthung der Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

Diese Verbindlichkeiten sind nur dann anzugeben, wenn für die Stiftung die Gebührenbefreiung in Anspruch genommen wird.

§ 19.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu erwirken.

Das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knabenseminarien unterliegt gleichfalls dem Gebührenäquivalente, sofern es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist.

Die Erhaltung von Zöglingen und Novizen kann nicht als Unterrichtszweck angesehen werden.

Schulfonds- und Spitalsfondscapitalien, sofern nicht urkundlich nachgewiesen wird, daß deren Interessen zu Unterrichts-, Schul- beziehungsweise Spitalzwecken gestiftet, das ist auf immerwährende Zeiten bestimmt sind, ferner Stifts-

bibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corporation sind und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes vom Eigenthum der Corporation getrenntes, selbständiges Vermögen bilden, sind dem Gebührenäquivalente unterworfen; dagegen unterliegen demselben nicht: die Stollagegebühren, Opferstock- und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbeneficiaten zukommenden Bezüge, da diese nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fließen, dann das, was dem Pfarrbeneficiaten aus abgesetzten Stiftungen, wovon das Gebührenäquivalent abgesetzt bemessen wurde, zukommt.

Der Umstand, daß ein Theil des Vermögens einer juristischen Person (Absatz 1 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862) in Anlagepapieren besteht, welche nach dem Einkommensteuergesetz volle Steuerfreiheit genießen, begründet für diesen Vermögensbestandtheil nicht die Gebührenäquivalentsbefreiung, wenn diese letztere der juristischen Person nicht schon an sich gesetzlich zukommt.

Dem beweglichen Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken kommt die Gebührenbefreiung nach Tarifpost 106, B. e. Anmerkung 2 d nur dann zu, wenn dasselbe nach den Statuten dieser Vereine und Anstalten den erwähnten Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf.

Die freiwilligen Feuerwehrvereine sind in Ansehung ihrer Unterstützungscassen, dann ihrer Feuerwehrgeräthschaften und ihres sonstigen beweglichen Vermögens nach Anmerkung 2 d zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 vom Gebührenäquivalente befreit, wenn durch die Statuten des bezüglichen Vereines die dauernde Widmung zu humanitären und Wohlthätigkeitszwecken nachgewiesen wird.

Auch Inhaber von Beneficien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente in Anspruch nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beneficiums einzubekennen und die behördliche Anerkennung der Befreiung zu erwirken.

Bei Beurtheilung dieses letzteren Anspruches hat nur das aus der Inhabung des Beneficiums fließende Einkommen, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen.

Es kann daher weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums veranschlagt werden.

Soweit es sich aber darum handelt, zu ermitteln, ob dem Beneficiaten ein reines Pfründeneinkommen verbleibt, sind folgende Auslagen zu berücksichtigen:

- a) jene für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten hat;
- b) alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der

Stiftung gemacht werden müssen, als zum Beispiel für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w.

- c) Alle Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w., welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

II. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Vermögensnachweisungen.

§ 20.

Die Bekenntnisse über das Vermögen, welches am 1. Jänner 1891 bereits gebührenäquivalentpflichtig ist, dann die im §. 9 erwähnten Nachweisungen über das Vermögen, welches erst nach dem 1. Jänner 1891 gebührenäquivalentpflichtig wird, sind spätestens bis Ende April 1891 einzubringen.

§ 21.

Jene unbeweglichen und beweglichen Sachen, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des § 16. und der Tarifpost 106, B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862 und Absatz 10 der Verordnung vom 20. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 102), erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind innerhalb acht Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes unter Angabe des Werthes nach den Verhältnissen des Tages, an welchen diese Verpflichtung eingetreten ist, auf den vorgeschriebenen Mustern gehörig einzubekennen.

Juristische Personen, deren bewegliches Vermögen ausschließlich aus zumeist kleinen Beträgen durch Schenkungen oder Legate sich bildet, können von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung gegen dem enthoben werden, daß sie mit Schluß eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögenstheile eine Gesamtnachweisung einbringen.

§ 22.

Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesamtdauer 15 Jahre überschreitet, haben das Bekenntniß innerhalb 8 Tagen, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, beziehungsweise innerhalb der Fristen der §§ 20 und 21, Absatz 1 einzubringen.

III. Behörden, bei welchen die Bekenntnisse einzubringen sind.

§ 23.

Die Äquivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien,

im Küstenlande und in der Bukovina haben ihre Bekenntnisse bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührenbemessungsämtern zu überreichen, während alle sonstigen Gebührenpflichtigen innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bekenntnisse bei den Finanzbezirksdirectionen, zu welchen sie ihrem Wohnsitze nach zuständig sind, einzubringen haben.

Die Bekenntnisse über die der Gebühr unterliegenden, im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen unbeweglichen Sachen solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind bei dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zu überreichen.

Daselbe gilt hinsichtlich des beweglichen Vermögens solcher juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in dem anderen Theile des Reiches unter öffentlicher Verwaltung oder Ueberwachung befindet, dann in Ansehung des im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben.

IV. Folgen der Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses.

§. 24.

Auf die Unterlassung der rechtzeitigen Einbekennung, rüchftlich Anzeige, ist der §. 80 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat, einzuheben ist, wofern der Äquivalentpflichtige nicht früher aus jenem Genusse tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat.

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach § 84, Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Absatz 7 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852, R.-G.-Bl. Nr. 85).

V. Bemessung und Einzahlung des Gebührenäquivalentes.

1. Vorschriftung.

§ 25.

Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mitgetheilt, welche sie mit ihren Catastralmormerkungen zu vergleichen und hinsichtlich des Ergebnisses sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und

der ortsüblichen Kaufwerthe ihr Gutachten und ihre Anträge wie über andere Bemessungsacte zu erstatten haben.

§ 26.

Die Finanzbezirksdirection, beziehungsweise das Gebührenbemessungsamt bemißt die Gebühr, entscheidet über die Gebührenfreiheit einzelner Objecte, gibt dem Gebührenäquivalentpflichtigen den angenommenen Werth und den ausgemittelten Gebührenbetrag mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster D., sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Ansprüche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

§ 27.

Mit dem Gebührenäquivalente ist zugleich der 25procentige Zuschlag für das ganze Decennium mit dem Vorbehalte allfälliger Aenderungen vorzuschreiben.

2. Einzahlungstermine des Gebührenäquivalentes.

§ 28.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für dieses Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen. (Gesetz vom 18. März 1872, § 1, R.-G.-Bl. Nr. 33.)

3. Entrichtung des Gebührenäquivalentes von vacanten Pfründen.

§ 29.

Das Gebührenäquivalent von vacanten geistlichen Pfründen ist ohne Unterbrechung fortzuentrichten, wenn auch die Intercalareinkünfte einer nach Tarif-Post 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 befreiten Person (Fond) zuzukommen haben.

Das Gebührenäquivalent für die Dauer der Intercalarzeit ist erst nach Beendigung derselben von dem Intercalarfond (Religionsfond) auf einmal einzuzahlen.

4. Folge der verzögerten Einzahlung.

§ 30.

Im Falle der verzögerten Einzahlung werden die 6procentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet, und mit derselben eingehoben. (Gesetz vom 18. März 1872, § 2, R.-G.-Bl. Nr. 33.)

5. Provisorische Einhebung des Gebührenäquivalentes.

§ 31.

Damit jedoch die Einhebung des Gebührenäquivalentes durch, der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist dasselbe, solange die Bemessung für das fünfte Decennium nicht erfolgt, nach dem Ausmaße des vierten Decenniums provisorisch gegen nachträgliche Richtig-

stellung einzuheben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen.

Erst wenn die Gesamtgebühr, welche der einzelne Aequivalentpflichtige von seinem Vermögen im fünften Decennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebührenvorschrift (Zahlungsbogen) einzuziehen, und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

Dunajewski m. p.

Muster A/1.

(1. Seite.)

Kronland:

Steuerbezirk:

Finanzbezirk:

Bekennnis $\frac{A}{1}$

de

zur Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Werthe des Grundbesitzes sammt fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Anmerkung: Die Rubriken „Durchschnittlicher Kaufpreis oder richtig gestellter Werth“ und „Blattseite des Catasters“ sind der amtlichen Ausfüllung vorbehalten.

Muster A/2.

(1. Seite.)

Kronland : _____

Steuerbezirk : _____

Finanzbezirk : _____

Bekennnis $\frac{A}{2}$

de

zur Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Werthe der Gebäude sammt fundus instructus für die
Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Anmerkung. Die Rubriken „anerkannter oder richtig gestellter (Werth)“ und „anerkannter oder richtig gestellter (Gesammbetrag)“, dann „Blattseite des Catasters“ sind der amtlichen Ausfolgung vorbehalten.

Muster A 3.**Verzeichnis**

jener unbeweglichen Sachen, in Ansehung deren die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Aquivalentes erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt.

Post-Nr.	Gegenstand, Grundstücke, Gebäude (Banarea)	Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung	Amt, bei welchem die Gebühr vorgeschrieben ist	Zahlungsauftrag d in . . . vom Zahl . . .	Anmerkung

Specification

(2. Seite.)

der im jenseitigen Einbekenntnisse einbezogenen Capitalien in Privat-Darlehen, dann in öffentlichen Obligationen und Privat-Werthpapieren.

Post-Nummer	Schuldurkunde					Börsecurs am 31. December 1890		Ermittelter Werth		Richtig gestellter Werth		Anmerkung	
	Benennung der Gattung	Zeit der Aus- stellung	Serie und Nummer	Zinsfuß	Nennwerth		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.
					fl.	fr.							

Specification

(3. Seite.)

der Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat.*)

Post-Nummer	Erwerbungs- titel und Zeit der Erwerbung	Gattung des beweglichen Ver- mögens	Datum	Serie oder Nummer	Nennwerth		Anmerkung
					fl.	fr.	

*) Anmerkung. Hier sind nur solche bewegliche Sachen anzuführen, welche durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden.

Specification

(4. Seite.)

der auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen haftenden Passiva.

Post-Nummer	Name des Gläubigers	Gattung der Schuldurkunde	Datum	Nennwerth		Anmerkung (ob hypotheciert oder nicht)
				fl.	fr.	

(1. Seite.)

Muster C.

Kronland: _____

Steuerbezirk: _____

Finanzbezirk: _____

Bekennnis

de

zur Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Werthe der Jagd-, Fischerei-, Mühl- und Schankrechte, die in der Regel zum unbeweglichen, dann der Markt-, Mauth- und Ueberfuhrsrechte, die in der Regel zum beweglichen Vermögen gehören, für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Berechtigter													Brutto													
Post-Nummer	Bezeichnung des Rechtes	Wo dasselbe ausgeübt wird		Ob in eigener Regie oder durch Pächter	1880		1881		1882		1883		1884		1885		1886		1887		1888		1889			
		Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Blattseite des Catasters:																			
Ertrag				Von dem nebenstehenden Betrage entfallen auf die				Auslagen				Nach Abzug der Auslagen vom Bruttoertrage ergibt sich ein jährlicher Reinertrag		Werth dieses Rechtes nach dem zwanzigfachen Reinertrage		An-erkannter oder richtig-gestellter Werth		Anmerkung	
Zusammen		Brutto-durchschnitts-Ertrag dieser 10 Jahre		äqui-valent-pflichtige	nicht äqui-valent-pflichtige	Dar-stellung derselben	Betrag		Einzel	Zusammen	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.
		Partei					fl.	fr.											
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		

(1. Seite.)

Muster D.Abtheilung
Cassades Catasters $\frac{\text{unbewegliches}}{\text{bewegliches}}$ Vermögen Post-Nr.**Zahlungsbogen**

für

über die Schuldigkeit an Gebühren-Aequivalenten für das V. Decennium.

Vorschreibung																					
																		für unbewegliches Vermögen		fl.	fr.
																		„ bewegliches „		„	„
Zahl und Zeit der Verordnung über die Vorschreibung oder Abschreibung	Jahr, in welchem die Gebühr entrichtet ist																				
	1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Laut jenseitigen Zahlungs-Auftrages vom unbeweglichen Ver- mögen																					
vom beweglichen Ver- mögen																					
Zusammen																					

(2. u. 3. Seite.)

Zahlung

Journal-Artikel	Z e i t		B e t r a g d e r Z a h l u n g								U n t e r s c h r i f t d e s C a s s a b e a m t e n	A n m e r k u n g
	wann	wofür	f ü r				V e r z u g s - Z i n s e n	i m G a n z e n				
			u n b e w e g l i c h e s		b e w e g l i c h e s							
	g e z a h l t w u r d e		V e r m ö g e n				fl.	fr.				
			fl.	fr.	fl.	fr.						

Sammlung.

Das hochlöbliche k. k. Landespräsidium in Laibach theilte mit Zuschrift vom 21. Juni 1890, Nr. 1680, folgenden Aufruf mit:

„Am 17. Juni d. J. ist die zur Ortsgemeinde Tanzberg im politischen Bezirke Tschernembl gehörige Ortschaft Dragoweinsdorf von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, welche, von heftigem Winde begünstigt, nahezu sämtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude einäscherte, die Einrichtungsstücke, Haus- und Ackergeräthschaften, Nahrungsmittel und Futtermittel größtentheils vernichtete und auch an den angrenzenden Obstgärten großen Schaden anrichtete.

Nach einer beiläufigen Schätzung beziffert sich der Gesamtschade auf 30.000 fl., welchem nur geringfügige Versicherungsbeträge gegenüberstehen.

Die Nothlage der Betroffenen, welche fast nur das nackte Leben gerettet haben, ist umso drückender, als die Ortschaft Dragoweinsdorf schon einmal und

zwar im Jahre 1879 einer verheerenden Brandkatastrophe zum Opfer gefallen ist.

Ich finde mich daher zur Linderung des unter den Verunglückten herrschenden Elendes bestimmt, eine Sammlung milder Gaben im ganzen Kronlande auszusprechen, und appellire an den stets bewährten Wohlthätigkeitsinn der Bevölkerung.

Eingehende Spenden werden vom Landespräsidium, vom Stadtmagistrate in Laibach und von den Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen, durch die Landeszeitung veröffentlicht und ihrer Bestimmung zugeführt werden.“

Demzufolge werden die hochwürdigen Herren Seelsorger hiemit angewiesen, die ausgeschriebene Sammlung durch Verkündigung von der Kanzel zu fördern und die einfließenden Spenden an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise an den hiesigen Stadtmagistrat einzusenden.

Einladung zu den Priester-Exercitien.

Die Priester-Exercitien werden heuer von Montag den 25. August Nachmittags bis Freitag den 29. August abgehalten werden.

Es ergeht sonach an die hochw. Diöcesan-Geistlichkeit die Einladung, sich an denselben möglichst zahlreich zu theiligen und zwar umso mehr, als im vergangenen Jahre keine Exercitien abgehalten werden konnten. Insbesondere mögen dazu diejenigen Herren erscheinen, welche daran schon lange nicht mehr theilgenommen haben. Leider ist aus den mir vorliegenden Verzeichnissen bezüglich einer erklecklichen Anzahl von Priestern nicht ersichtlich, wann

sie nach ihrem Austritt aus dem Priesterseminar die heiligen Exercitien gemacht haben, obwohl sie weder durch Alter noch durch widrige Gesundheitsverhältnisse daran gehindert waren. Auch sonst ist es nicht bekannt, daß sie sich — etwa privatim in einem Kloster — denselben unterzogen hätten. Diese will ich daher noch ganz besonders und umso eindringlicher hiezu aufgefordert haben.

Die hochwürdigen Herren wollen ihren diesfälligen Entschluß bald den vorgelegten Decanatsämtern bekannt geben, damit dieselben in die Lage kommen, darüber bis 18. August an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

† **Jacobus,**

Fürstbischof.

Concurs-Verlautbarung.

Nachdem zufolge Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 25. Juni l. J., Z. 1126, seitens der k. k. Landesregierung die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Pfarre Poddraga, und zur Erhebung des Vicariates St. Veit bei Wippach zu einer selbstständigen Pfarre,

unterm 5. Juli l. J., Z. 7737 nunmehr endgiltig ausgesprochen wurde, so werden diese beiden Pfarren behufs ordnungsmäßiger Besetzung hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die diesfälligen Gesuche sind an den hochwürdigsten Herrn Ordinarius zu stylisiren.

Die zwei Pfarren: Knežak, im Decanate Trnovo, und Sela pri Sumbregu, im Decanate Trebnje, sind durch Beförderung in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfarren sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stylisiren.

Weiters ist die Pfarre Boštanj, im Decanate Leskovec, durch Pensionirung; die Pfarre Sv. Križ pri Litiji, im Decanate Trebnje, aber durch Todfall in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um die erstere Pfarre sind an die löbliche Inhabung des Gutes Savenstein, um die letztere aber an den hochwohlgeborenen Herrn Rudolf Freiherrn Gall von Gallenstein in Laibach zu richten.

Endlich wird auch die vacante Pfarre Reteče, im Decanate Loka, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese Pfarre sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu stylisiren.

Peremptorischer Competenztermin 16. August 1890.

41.

Chronik der Diöcese.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieſung vom 29. Juni l. J. den Spiritual am hiesigen Clerical-Seminar, Johann Flis zum Domherrn des Laibacher Cathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Herrn Anton Verbajs, Expositus zu St. Peter bei Slavina, wurde die Pfarre Kamna Gorica; dem Herrn Anton Ponikvar, Pfarrer in Knežak, die Pfarre Stari Trg pri Ložu; dem Herrn Kaspar Vilman, Pfarrer in Sela pri Zumbergu, die Pfarre Kolovrat, und dem Herrn Josef Borštnar die Pfarre Sempeter bei Rudolfswerth verliehen.

Herr Franz Waldecker, Pfarrer in Boštanj und Herr Felix Knisic, prov. Baumkirchenthurm'scher Beneficiat und Katechet in Vipava, wurden über eigenes Ansuchen in den definitiven Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Herren: Jakob Pokorn, Pfarrcooperator in Črnomelj, als solcher nach Smlednik; Ignaz Fertin, Pfarrcooperator in Smarije, als solcher nach Mošnje; Franz Pokorn, Pfarrcooperator in Jesenice, als solcher nach Smarije; Albin Ilovski, Pfarrcoop. in Kostanjevica, als solcher nach Mirna; Johann Müller, Pfarrcooperator in Smlednik, als solcher nach Polje nächst Ljubljana und Franz Hiersche, Pfarrcooperator in Logatec, als solcher nach Planina.

Neuangestellt wurden die Herren Seminarspriester: Mathias Novak, als II. Pfarrcooperator in Črnomelj, Ferdinand Čekal, als Pfarrcooperator in Jesenice, und Johann Bezeljak als Pfarrcooperator in Logatec.

Herr Jakob Marolt, Pfarrer zu hl. Kreuz bei Litija, ist am 24. Juni 1890 gestorben und wird hiemit dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Dom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 5. Juli 1890.